

# Öffentliche Bekanntmachung

## Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 i.d. Fassung vom 18. Juli 2017

Das Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:

- 1.) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 BMG)
- 2.) an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
- 3.) an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)
- 4.) an die Bundeswehr bis vollendeten 18. Lebensjahr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)
- 5.) an Presse, Rundfunk und Mandatsträger zu Altersjubiläen ab 70. Geburtstag (§ 50 Abs. 2 BMG)
- 6.) an Presse, Rundfunk und Mandatsträger zu Ehejubiläen ab 50. Jubiläum (§ 50 Abs. 2 BMG)
- 7.) an den Landkreis zu Alters- und Ehejubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG)
- 8.) an das Bundesverwaltungsamt zu Alters- und Ehejubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG)
- 9.) an eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG)

Von dem Widerspruch kann bei der Anmeldung/Ummeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt im Bürgerbüro des Rathauses Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten oder im Bürgerbüro des Bürgerhauses Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf während der jeweiligen Öffnungszeiten Gebrauch gemacht werden. Die Erläuterungen zu den Rechtsvorschriften können im Bürgerbüro eingesehen werden.

Oldendorf/Himmelpforten, 27.02.2018

Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Falcke)

